

Aufenthaltbewilligung auf Probe für renitente Ausländer

Für Ausländer, die sich nicht integrieren, soll eine Aufenthaltbewilligung auf Bewährung eingeführt werden. Das schlägt FDP-Nationalrat Philipp Müller vor.

Markus Häfliger

Nur wenige Tage nachdem das Bundesgericht die Ausschaffung eines Türken aufgehoben hat, liegt ein Vorschlag für eine Gesetzesänderung auf dem Tisch. «Wegen der Gewaltenteilung ist der Entscheid des Bundesgerichts zu akzeptieren», sagt FDP-Nationalrat Philipp Müller, nachdem das Gerichtsurteil sehr kontroverse Reaktionen provoziert hat. «Jetzt muss die aufgezeigte Gesetzeslücke rasch geschlossen werden.»

Deshalb reicht Müller nächste Woche eine Parlamentarische Initiative ein, um den Behörden eine Handhabe gegen Ausländer mit einer Niederlassungsbewilligung C zu geben, «die offensichtlich nicht bereit sind, sich in der Schweiz zu integrieren». Für solche Ausländer soll es künftig möglich sein, die Niederlassungsbewilligung C auf eine Jahresaufenthaltbewilligung B zurückzustufen. Eine Aufenthaltbewilligung auf Probe also – ähnlich wie bei einem Schüler, der aufgrund schlechter Noten ins Provisorium versetzt wird.

Der Fall, auf den Philipp Müller reagiert, passierte im Kanton St. Gallen: Am 18. Mai 2006 verwies der Kanton einen damals 46-jährigen Türken für zehn Jahre des Landes mit der Begründung, dass er nicht gewillt sei, sich zu integrieren. Unter anderem sprach der Mann nach 26 Jahren in der Schweiz kaum Deutsch. Zudem zwang er seine Frau und seine Kinder, streng nach islamischen Glaubensregeln zu leben, und war deswegen mehrfach mit den Behörden in Konflikt geraten. Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 25. Februar 2008 kann der Mann nun sofort in die Schweiz zurückkehren.

Aus Müllers Sicht präsentiert sich das Problem wie folgt: Eine Niederlassungsbewilligung C kann einem Ausländer nur dann entzogen werden, wenn er zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt wird oder wenn er die öffentliche Sicherheit gefährdet. Wer diese Grenze nicht überschreite, «der kann praktisch machen, was er will», so Müller. Dies gelte es zu korrigieren. Konkret sollen die Behörden einen Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C auf die Jahresaufenthaltbewilligung B zurückstufen können.

Diese Jahresaufenthaltbewilligung

B muss, im Unterschied zum C-Ausweis, jährlich erneuert werden – und sie kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Ausländer eine Integrationsvereinbarung unterschreibt. Darin kann der Ausländer beispielsweise verpflichtet werden, eine Landessprache zu lernen und sich aktiv um seine Integration zu bemühen. Hält er sich nicht daran, können ihm die Behörden beim nächsten Mal die Verlängerung der Aufenthaltbewilligung B verweigern. Dann müsste er das Land verlassen oder würde ausgeschafft.